

Politische Gemeinde Eichberg

ABWASSERREGLEMENT

Abwasserreglement - 2 -

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Eichberg erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes

Abwasserreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Eichberg. Ausnahmen werden im Reglement oder in rechtssetzenden Vereinbarungen geregelt.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

¹ SGS 752.2

_

Abwasserreglement - 3 -

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Abwasseranlagen (z.B. Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen)

Erstellung, Betrieb und Unterhalt von privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

Die politische Gemeinde kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt wirtschaftlichere Lösung erreicht wird.

Mitbenützung und Übernahme

Art.

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Abwasserreglement - 4 -

Versickerung und Einleitung

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.²

Mit der Bewilligung von Versickerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für allfällige schädliche Auswirkungen.

Sickerwasser aus Deponien

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 9

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen (z.B. Dienstbarkeitsvertrag).

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung), richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Dabei sind die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen, wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.³

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

² Art 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

³ Art. 13 des Vollzugsgessetzes zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Abwasserreglement - 5 -

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt und Sanierung

Art. 13

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Der Gemeinderat kann bei Bedarf einen Nachweis vom Eigentümer der Anlage verlangen. Der Nachweis muss sich auf aktuelle und nachvollziehbare Daten stützen (z.B. Kanal-TV, Druckprüfung).

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen kann der Gemeinderat den Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand der Liegenschaftsentwässerung einfordern. Der Nachweis entfällt, wenn zusammen mit dem Baugesuch ein Sanierungsprojekt eingereicht wird.

Der Gemeinderat kann die Sanierung der privaten Anlagen verlangen, wenn diese nicht mehr in ordnungsgemässem Zustand sind oder nicht dem GEP entsprechen.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.

Für wichtige private Abwasseranlagen (z.B. Pumpenschächte, Fettabscheider, Versickerungsanlagen) kann der Gemeinderat verlangen, dass der Unterhalt durch einen ausgewiesenen Fachmann erfolgt (Nachweis durch Wartungsvertrag)

Stand der Technik

Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Abwasserreglement - 6 -

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Art. 17

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Sicherheitsleistung Art. 17a

Der Gemeinderat macht die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 16 ff. dieses Reglementes von der Leistung eines unverzinslichen Geldbetrages in Höhe von bis zu CHF 3'000.00 abhängig, der nach Erfüllung der Pflichten des Bewilligungsnehmenden gemäss Art. 20 und Art. 21 dieses Reglementes zurückerstattet wird.

Sollte der Bewilligungsnehmende seinen Pflichten gemäss Art. 20 und Art. 21 dieses Reglementes nicht nachkommen, wird der entrichtete Geldbetrag für die Deckung der Kosten der ersatzvornahmeweisen Erstellung des Ausführungsplans durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Dritten verwendet. Der die anfallenden Kosten (einschliesslich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils) übersteigende Betrag der entrichteten Geldsumme wird zurückerstattet.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Kantons, vor der Erteilung von Baubewilligungen, an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation:
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Abwasserreglement - 7 -

Verfahrensvorschriften

Art. 19

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

Art. 20

Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation;
- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Das Bauamt ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und Reinigung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

Leitungskataster

Art. 21

Gesuchstellende haben der zuständigen Stelle spätestens 30 Tage nach Fertigstellung der Anlage einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben. Dieser Plan hat sämtliche Entwässerungsanlagen mit Angabe von Material, Nennweiten und Höhenkoten in Meter über Meer (m.ü.M.) zu enthalten. Der Verlauf der Leitungen muss wahrheitsgetreu wiedergegeben werden.

Der Leitungskataster der Kanalisationsanlagen wird vom Bauamt überwacht und koordiniert.

Abwasserreglement - 8 -

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Sanierung, Instandsetzung sowie Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Verursacher (Grundeigentümer) für die Behandlung, Ableitung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;
- d) Abgeltung der angeschlossenen Gemeinden (Oberriet, Gebiet Hard).

Gemeinderechnung

Art. 23

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung⁴ geführt.

2. Gebühren

Jährliche Gebühren Art. 24

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

Anteil an den jährlichen Gebühren

 a) <u>Grundgebühr</u> für jedes Grundstück, von welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird

ca. 15 %

- b) <u>Entwässerungsgebühr</u> nach zonengewichteter Grundstückfläche und für Strassen (gem. Art. 27) in der Bauzone nach Laufmetern ca. 25 %
- c) <u>Schmutzwassergebühr</u> berechnet nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht ca. 60 %

Grundgebühr

Art. 25

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Abgabepflichtig sind die Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres (Stichtag 1.1.) Eigentümer des Grundstückes sind.

⁴ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Abwasserreglement - 9 -

Entwässerungsgebühr

Art. 26

a) Grundsatz

Für jedes Grundstück, aus welchem nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Entwässerungsgebühr zu entrichten. Abgabepflichtig sind die Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres (Stichtag 1.1.) Eigentümer des Grundstückes sind.

Bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden nicht verschmutzten Meteorwassers nicht in die öffentliche Kanalisation einleiten, kann die Entwässerungsgebühr auf begründetes Gesuch hin reduziert werden.

Bei allen Grundstücken wird eine max. Grundstücksfläche von 1500 m2 für die Berechnung der Entwässerungsgebühr festgelegt.

b) Bemessung

Art. 27

Die Entwässerungsgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet mit folgenden Ansätzen:

Zone Gewichtungsfaktor

Wohnzonen	W2, W2a	0.35
	W3	0.40
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG2	0.40
	WG3	0.45
	WG4	0.50
Gewerbe-Industrie-Zone	GI	0.50
Kernzone	K	0.50
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	0.50
Grünzonen	G, GN	0.15
Intensiverholungszone	IE	0.30
Verkehrsflächen Strassen		0.80

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

Bei den Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse wird die Entwässerungsgebühr nur im Bereich der Bauzone erhoben.

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient. Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden und Anlagen erfassten befestigten Fläche mit dem zonenspezifischen Anteil von 0.40.

Abwasserreglement - 10 -

c) Sonderfälle

Art. 28

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Entwässerungsgebühr den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorteile für den Gebührenpflichtigen und die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen und des übrigen Abwasserwesens durch die entsprechenden Bauten oder Anlagen.

Schmutzwassergebühr

Art. 29

a) Allgemein

Wird von einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen, Grundwasserfassungen oder Regenwasserspeicheranlagen bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen werden die Grundeigentümer verpflichtet, Messeinrichtungen zu installieren. Die Installation bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Ist die Installation einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder unverhältnismässig teuer, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 30

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgelegt. Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken der ARA Altstätten bestimmt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 31

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nicht in die Kanalisation einleiten, entsprechend herabsetzen.

Die Herabsetzung erfolgt aufgrund der gemessenen Frischwassermenge, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Ist eine Messung nicht möglich, erfolgt sie aufgrund einer Schätzung nach pflichtgemässem Ermessen.

Die Kosten für die erforderlichen Abklärungen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Gebührenansätze

Art. 32

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Abwasserreglement - 11 -

3. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 33

Für sämtliche Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, ist ein einmaliger Beitrag von 2,4 % des Neuwertes (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) bestimmt.

Für Bauten und Anlagen, die Abwasser liefern, aber keinen Schätzwert aufweisen, wie z.B. Schwimmbassins, ist der Beitrag aufgrund der Erstellungskosten zu berechnen.

Nachzahlungen bei Wertvermehrung

Art. 34

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als CHF 30'000.- ein Nachzahlungsbeitrag von 2,4 % der Erhöhung des Neuwertes (gem. GVA Schätzung) zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem per 01. Januar des Veranlagungsjahres ermittelten, aufgewerteten Neuwertes und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Landwirtschaft ausserhalb Bauzone

Art. 35

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der Wohntrakt als Grundlage für den einmaligen Gebäudebeitrag herangezogen.

Solange sämtliche Abwässer in der betriebseigenen Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden, ist der landwirtschaftliche Betrieb von der Pflicht zur Leistung des Gebäudebeitrages befreit. ¹

Landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ohne Schmutzwasseranschluss an die öffentliche Kanalisation sind von der Pflicht zur Entrichtung des einmaligen Beitrages befreit. Diese Regelung gilt nur für landwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Haupterwerbs.

Bei Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, entfällt die Beitragsbefreiung.

¹ Art. 12 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

Abwasserreglement - 12 -

Sonderfälle

Art. 36

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für diese Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf¹, rechtfertigt allein noch keine Reduktion des Gebäudebeitrages.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.
- b) Kirchen und Kapellen.

Anrechnungen bei Wiederaufbau

Art. 37

Wird ein Gebäude oder eine Anlage für das der einmalige Beitrag bereits erhoben wurde, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird auf demselben Grundstück eine Neubaute errichtet, so wird die geleistete Zahlung bei der Festsetzung des neuen Beitrags angerechnet.

Bei Errichtung der Baute auf einem anderen Grundstück entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Anrechnung der bereits geleisteten Beiträge.

Gesetzliches Pfand- Art. 38 recht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

4. Gemeinsame Vorschriften

Entstehung und Beginn der Zahlungspflicht

Art. 39

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge gemäss Art. 33ff. mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr, Entwässerungsgebühr und Schmutzwassergebühr mit der Möglichkeit, Abwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten;
- c) die Sicherheitsleistung gemäss Art. 17a mit der rechtskräftigen Baubewilligung bezw. vor Baubeginn.

¹ Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20)

Abwasserreglement - 13 -

Rechnungsstellung Art. 40

Für Beiträge gemäss Art. 33ff. wird bei der Erteilung der Baubewilligung für Neubauten eine provisorische Rechnung gestellt. Bei Umbauten wird eine Teilrechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes aufgrund der amtlichen Schätzung ermittelt.

Die Grundgebühr und die Entwässerungsgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Entwässerungsgebühren für Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit Art. 41

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Verzugszinsen Art. 42

Gebühren und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge zu verzinsen.

Verjährung Art. 43

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Abwasserreglement - 14 -

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 44

Der Gemeinderat übt die Funktion der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr obliegt der Schadenwehr und richtet sich sachgemäss nach der Feuerschutzgesetzgebung.

Ausnahmebewilligungen

Art. 45

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führt,
- b) die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden,
- c) der Ausnahmebewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 46

Das Kanalisationsreglement vom 26. Oktober 1981 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 47

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 26. Oktober 1981 abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 48

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Abwasserreglement - 15 -

Fakultatives Art. 49

ReferendumDieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen: 4. Oktober 2010

GEMEINDERAT EICHBERG

Die Gemeindepräsidentin:

Eliane Kaiser

Der Gemeinderatsschreiber:

Gregor Kaiser

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 23 des Gemeindegesetzes sowie Art. 14 der Gemeindeordnung dem **fakultativen Referendum**.

Referendumsfrist vom 13. Oktober bis 11. November 2010

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates tritt das vorstehende Reglement ab 1.1.2011 in Kraft.

Abwasserreglement - 16 -

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
	Geltungsbereich Beizug Dritter	Art. Art.	1 2
II.	REINHALTUNG DER GEWÄSSER		
	1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers		
	Planung	Art.	3
	Abwasseranlagen	Art.	4
	Private Abwasseranlagen	Art.	5
	Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
	Versickerung und Einleitung	Art.	7
	Sickerwasser aus Deponien	Art.	8
	2. Öffentliche Kanalisation		
	Erstellung durch die Gemeinde	Art.	9
	Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
	Anschluss	Art.	11
	3. Anforderungen an Abwasseranlagen		
	Erstellung und Betrieb	Art.	12
	Unterhalt und Sanierung	Art.	13
	Stand der Technik	Art.	14
	Zuständigkeit	Art.	15
III.	BEWILLIGUNG UND KONTROLLE		
	Bewilligungspflicht	Art.	16
	Gesuche	Art.	17
	Sicherheitsleistung	Art. 1	17a
	Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	18
	Verfahrensvorschriften	Art.	19
	Kontrolle und Abnahme	Art.	
	Leitungskataster	Art.	21
IV.	FINANZIERUNG		
	1. Allgemeines		
	Mittel	Art.	
	Gemeinderechnung	Art.	23

Abwasserreglement - 17 -

	2. Gebühren		
	Jährliche Gebühren	Art.	24
	Grundgebühr	Art.	25
	Entwässerungsgebühr		
	a) Grundsatz	Art.	26
	b) Bemessung c) Sonderfälle	Art. Art.	27
	c) Soliderfalle	AIT.	20
	Schmutzwassergebühr		
	a) Allgemein	Art.	29
	b) Betriebe c) Herabsetzung	Art. Art.	30 31
	c) Herabsetzung	AII.	31
	Gebührenansätze	Art.	32
	3. Beiträge		
	Gebäudebeitrag	Art.	33
	Nachzahlungen bei Wertvermehrung	Art.	34
	Landwirtschaft ausserhalb Bauzone	Art.	35
	Sonderfälle	Art.	36
	Anrechnungen bei Wiederaufbau	Art.	37
	Gesetzliches Pfandrecht	Art.	38
	4. Gemeinsame Vorschriften		
	Entstehung und Beginn der Zahlungspflicht	Art.	39
	Rechnungsstellung	Art.	40
	Fälligkeit	Art.	41
	Verzugszinsen	Art.	42
	Verjährung	Art.	43
V.	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN		
٧.	Gewässerschutzpolizei	Art.	44
	Ausnahmebewilligungen	Art.	45
	Australiffiebewiiligurigeri	AII.	45
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	46
	Übergangsbestimmungen	Art.	47
	Vollzugsbeginn	Art.	48
	Fakultatives Referendum	Art.	49